

Standrohrverleih

Vom Antragsteller auszufüllen

Name, Vorname/Firma: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

IBAN: _____ Bank: _____

Standort Baustelle/Baumaßnahme:

Straße: _____ Ort: _____

Verwendungszweck: _____

Baugenehmigung / Hausanschlussantrag (Kopie beifügen) Ja Nein (Keine Ausgabe des Standrohres)

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

**Zahlung Kaution nur mit EC-Karte oder Bar
nicht per Überweisung möglich**

Stempel Verbandsgemeindekasse

Von den Verbandsgemeindewerken auszufüllen:

Ausgabe Datum: _____ Rückgabe Datum: _____

Zähler-Nr.: _____ m^3 Qn 2,5 (Leihgebühr 0,84 € / Tag) Qn > 2,5 (Leihgebühr 1,12 € / Tag)

Zählerstand alt: _____ m^3 Hydrantenschlüssel: Ja Nein

Zählerstand neu: _____ m^3 Kautions Beleg-Nr. SRV- _____

Verbrauch _____ m^3 Bürger-Nr. _____

Festgestellte Mängel: _____ Betriebszweig: _____ Wasserversorgung (12)

Wasserverbrauch m^3	Preis / m^3 Wasser	Netto €	zzgl. 7%	Brutto €
	X 2,62 € =			
Leihgebühr Tage				
			abzgl. Kaution	400,00 €
			Summe zu erstatten/zu zahlen	

Zur Beachtung:

Gem. § 32 StVO ist es verboten, Hindernisse auf die Straße zu bringen. Verkehrshindernisse (z. B. Schläuche von Hydrantenstandrohren) sind, wenn nötig, mit einer zugelassenen lichttechnischen Einrichtung zu beleuchten und mit geeignetem Sicherungsmaterial abzusichern (z. B. Warndreieck, Leitkegel, Schlauchbrücken etc.)

Allgemeine Bedingungen von den VG-Werken AöR für die Vermietung von Standrohren mit Wasserzählern

1. Antrag

Die Vermietung und Ausgabe eines Standrohres mit Entnahmeverrichtung und Wasserzähler (Mietgegenstand, nachfolgend „Standrohr“ genannt) bedarf einer Bestellung per E-Mail. Bitte füllen Sie dazu den Antrag zur Ausgabe und Rückgabe von Standrohren unter:

www.vgwerke-sg.de/Kundenservice/Standrohrverleih mindestens zwei Tage vor dem gewünschten Abholungstermin aus und senden diesen per E-Mail an: service@vgwerke-sg.de. An die Reservierung halten wir uns fünf Arbeitstage gebunden. Um das Standrohr abzuholen, benötigen Sie den Originalbeleg des Antrags mit „Genehmigungsvermerk“ durch die Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen AöR, der Kautions-Beleg-Nummer und den Nachweis der Verbandsgemeindekasse Sprendlingen-Gensingen über die eingezahlte Kauzionssumme sowie einen gültigen Personalausweis oder Führerschein des Abholers.

2. Ausgabe des Standrohres

Die Ausgabe eines Standrohres erfolgt an den Mieter oder einen mit der Abholung eines Standrohres beauftragten Dritten. Die Antragsbedingungen gemäß Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt und müssen erfüllt sein. Der Mieter eines Standrohres oder dessen Bevollmächtigter hat bei Empfang den ordnungsgemäßen Zustand (äußere Beschaffenheit und Plombe) sowie den Zählerstand mit seiner Unterschrift auf dem Formular „Abgabe/Rückgabe von Standrohren“ zu bestätigen.

3. Unterlassungspflichten des Mieters

Eine Überlassung des Standrohres an Dritte ist ohne Zustimmung des Vermieters unzulässig, ebenso der Einsatz in einem nicht vom Vermieter mit Wasser versorgten Gebiet.

4. Ablesung, Kontrolle des Standrohres während der Mietvertragsdauer

Sollten Sie das Standrohr länger als **12 Monate** benötigen, können Sie bereits vor Ablauf der **12 Monate** ein neues Standrohr reservieren und das alte Standrohr bei der Abholung des neuen Standrohrs abgeben. Somit sparen Sie sich Zeit und unnötige Anfahrten.

Bei Schäden am Standrohr und/oder am Wasserzähler bzw. an der Plombe verpflichtet sich der Mieter, das Standrohr unverzüglich dem Vermieter zurückzugeben. In einem solchen Fall wird dem Mieter das beschädigte Material in Rechnung gestellt. Mieter und Vermieter vereinbaren ausdrücklich, dass dem Vermieter jederzeit Zugang zum Standrohr zwecks Kontrolle und/oder Zählerablesung zu gewähren ist.

5. Hinweis zur Absicherung des Standrohres, Verkehrssicherungspflichten, Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum

Sie als Standrohrimieter tragen bis zur Rückgabe des Standrohres beim Vermieter die volle Verantwortung im Umgang mit dem Standrohr. Sie sind neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (nach gesetzlichen Vorgaben wie der Straßenverkehrsordnung oder Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zum Absichern des Standrohrs im öffentlichen Verkehrsraum) auch für die ordnungsgemäße Installation des Verteilungsnetzes ab dem Standrohr zuständig. Die notwendige Sicherung des Standrohrs im öffentlichen Verkehrsraum bedarf nach dem Straßengesetz Rheinland-Pfalz der Sondernutzungserlaubnis der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Während der Benutzung muss der Hydrant weiterhin für die Feuerwehr zu jederzeit zugänglich sein. Die Weitergabe des gemieteten Standrohrs an Dritte ist nicht gestattet. Die Einstellungen des Systemtrenners dürfen nicht verändert werden. Die Kenntnis der Hydrantenrichtlinien (DVGW-Regelwerk) beim Kunden wird vorausgesetzt

6. Vertragslaufzeit des Mietvertrages

Der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter beginnt mit dem Tag der Ausgabe eines Standrohres und endet mit der Rückgabe des ausgegebenen Standrohrs, gerechnet ab Ausgabedatum. Die Mietvertragsdauer beträgt **längstens 12 Monate**. Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter schwerwiegend seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt, z.B. das Standrohr außerhalb des Wasserversorgungsgebietes des Vermieters einsetzt.

7. Rückgabe eines Standrohres

Der Mieter hat am Ende der Mietdauer das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vermieter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Vom Vermieter wird im Beisein des Mieters/Bevollmächtigten sofort geprüft, ob das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk und Plombe unbeschädigt sind. Sollte ein Defekt/eine Manipulation festgestellt werden, ist dies zu protokollieren und von dem Mieter/Bevollmächtigten gegenzuzeichnen. Verzichtet der Mieter/Bevollmächtigte auf die Anwesenheit und Gegenzeichnung der Prüfung, erkennt der Mieter das Ergebnis der Prüfung an. Gegen den Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. Wird nach Ablauf von zwölf Monaten bzw. im Fall einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund das Standrohr nicht fristgerecht zurückgegeben, kann eine kostenpflichtige Abholung durch den Vermieter erfolgen. Hierfür werden dem Mieter Kosten in Höhe des dem Vermieter entstandenen Aufwandes in Rechnung gestellt. Erfolgt keine Rückgabe, hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert des kompletten Materials zu ersetzen. Zudem ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich den geschätzten Trinkwasserverbrauch für die Mietdauer in Rechnung zu stellen.

8. Haftung des Mieters bei Schäden, Beschädigungen und Verlust; Versicherung

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen aller Art, die am Mietgegenstand oder bei dessen Gebrauch an Hydranten sowie sonstigen Leitungseinrichtungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die dem Vermieter durch eine vom Mieter verursachte Verunreinigung des Wassers entstehen. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Der Mieter versichert durch Vorlage eines Versicherungsnachweises, dass er für alle Risiken, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und diese während der Mietdauer aufrechterhält. Der Mieter weist diese auf Verlangen nach. Im Falle des Verlustes eines Standrohres ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über den Verlust zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung des kompletten Materials. Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich den geschätzten Trinkwasserverbrauch für die Mietdauer in Rechnung zu stellen. Wird ein als Verlust gemeldetes Standrohr vom Mieter wieder aufgefunden, ist dieses unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. In diesem Fall erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten des kompletten Materials zurück, wenn das Material unbeschädigt ist; ansonsten erfolgt eine anteilige Rückerstattung. Wird ein vom Mieter als Verlust gemeldetes Standrohr im Versorgungsgebiet des Vermieters oder in fremden Versorgungsgebieten vom Mieter eingesetzt oder einem Dritten zur Nutzung überlassen, so erfüllt dies den Tatbestand einer strafbaren Handlung. In diesem Falle wird der Vermieter Strafanzeige gegen den Mieter erstatten.

9. Rechnungsstellung, Miet- und Verbrauchsgebühr

Die Abrechnung von Miet- und Verbrauchsgebühr erfolgt tagesgenau. Nach Beendigung des Mietvertrages erfolgt eine Schlussabrechnung. Werden keine Zählerstände mitgeteilt oder kann der Zähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler) ist der Vermieter berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen. Die aktuellen Miet- und Verbrauchsgebühren sind im öffentlich bekanntgegebenen Gebührenblatt für die Wasserversorgung im Bereich der Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen AöR (<https://www.vgwerke-sg.de>) einsehbar. Der aktuelle Mengenpreis des Wassers entspricht dem jeweils von den Verbandsgemeindewerken Sprendlingen-Gensingen AöR öffentlich bekanntgegebenen Frischwasserpreis. Ersatzansprüche werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Ersatzansprüchen gehören auch geschätzte Verbrauchsnachforderungen im Falle von Defekten oder Manipulationen am Standrohr.

10. Umsatzsteuer

Das Miet- und Verbrauchsgebühr unterliegt der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

11. Vertragsbestandteile

Die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung – in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen AöR, gültig ab 01.06.2024, in der jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil des Mietvertrages, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.